

# RS OGH 1958/5/14 6Ob107/58, 7Ob235/64, 4Ob535/76, 4Ob593/81, 2Ob694/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1958

## Norm

AußStrG §16 BIII2a

AußStrG §126 Abs1 B

## Rechtssatz

Vom Fehlen einer in der gehörigen (äußeren) Form errichteten letzten Willenserklärung und damit von einer offenbaren Gesetzswidrigkeit (§ 126 AußStrG) könnte nur gesprochen werden, wenn sich aus der Urkunde selbst nicht einmal Anhaltspunkte für eine Verfügung von Todes wegen ergäben. Finden sich darin aber solche Anhaltspunkte und bleibt nur deren Tragweite und Bedeutung zu prüfen, stehen nur mehr Fragen der sogenannten inneren Form zur Entscheidung, auf die es bei Verteilung der Parteirollen nicht ankommt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 107/58  
Entscheidungstext OGH 14.05.1958 6 Ob 107/58
- 7 Ob 235/64  
Entscheidungstext OGH 16.09.1964 7 Ob 235/64
- 4 Ob 535/76  
Entscheidungstext OGH 27.04.1976 4 Ob 535/76  
Auch
- 4 Ob 593/81  
Entscheidungstext OGH 15.12.1981 4 Ob 593/81  
nur: Vom Fehlen einer in der gehörigen (äußeren) Form errichteten letzten Willenserklärung und damit von einer offenbaren Gesetzswidrigkeit (§ 126 AußStrG) könnte nur gesprochen werden, wenn sich aus der Urkunde selbst nicht einmal Anhaltspunkte für eine Verfügung von Todes wegen ergäben. (T1)
- 2 Ob 694/87  
Entscheidungstext OGH 16.02.1988 2 Ob 694/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0099361

## Dokumentnummer

JJR\_19580514\_OGH0002\_0060OB00107\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)